

# **Reittierreglement der Gemeinde Allschwil vom 23. Januar 1980**

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf die §§ 42 ff des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 20 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 14. September 1971 folgendes Reglement:

## **§ 1 Zweck**

1) Das Halten und die Benützung von Reittieren, insbesondere das Reiten, unterliegen der polizeilichen Kontrolle. Ausgenommen ist die landwirtschaftliche Benützung.

2) Reittiere im Sinne dieses Reglementes sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponys.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für im Gemeindebann Allschwil gehaltene oder benützte Reittiere.

## **§ 3 Meldepflicht**

1) Die Gemeindeverwaltung führt eine Pferdekontrollstelle. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe der militärischen Kontrollstelle übertragen. Sie vollzieht die Kontrolle, nimmt jährlich eine Bestandsaufnahme vor, gibt die Kontrollschilder ab und nimmt Anzeigen zuhanden der zuständigen Behörden entgegen.

2) Die Halter von Reittieren sind verpflichtet, die Tiere bei der Pferdekontrollstelle anzumelden.

3) Mutationen (Verkauf, Schlachtung, Verstellung) sind von den Haltern innert 10 Tagen der Pferdekontrollstelle bekanntzugeben.

## **§ 4 Kontrollschilder**

1) Halter, Reiter, Trabfahrer (Sulkys) und anderweitige Benützer von Reittieren haben diese mit Kontrollschildern auszurüsten.

2) Diese Kontrollschilder werden auf den verantwortlichen Halter ausgestellt und dürfen nicht auf andere Reittierhalter übertragen werden.

3) Die Kontrollschilder können für mehrere Reittiere des selben Halters verwendet werden.

4) Ausschliesslich auf Kantonsstrasse oder auf privatem Grund benützte Reittiere unterstehen nicht der Kontrollschilderpflicht. Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

5) Reittiere mit Standort in Allschwil haben Allschwiler Kontrollschilder zu tragen.

6) Auswärtige Reiter sind verpflichtet, die Reittiere mit Allschwiler Kontrollschildern oder den Kontrollschildern ihrer Standortgemeinde auszurüsten.

7) Die Schilder sind gut sichtbar beidseits des Reittieres zu befestigen.

## **§ 5 Gebühr**

Die Aushändigung von Kontrollschildern erfolgt gegen eine einmalige Gebühr von Fr. 50.-pro Paar.

## **§ 6 Reitwege**

1) Der Gemeinderat legt für die Gemeinde Allschwil in Verbindung mit dem Bürgerrat und Vertretern der Reiter ein Reitwegkonzept fest. Er arbeitet dabei nach Möglichkeit mit den Behörden angrenzender Gebiete zusammen.

2) Es werden für das Reiten geeignete Wege bezeichnet.

3) Der Gemeinderat kann in Verbindung mit dem Bürgerrat für den Wald gemäss Art. 699 ZGB sowie für Gemeindestrassen und -wege Reitverbote erlassen. Letztere bedürfen der Genehmigung des Kantons.

## **§ 7 Haftung**

Für durch Reiter angerichteten Schaden wird nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes gehaftet.

### **§ 8 Strafbestimmung**

Uebertretungen dieses Reglementes werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.—<sup>1)</sup> geahndet.

*1)Aenderung vom 18. Februar 1998 (ER-Geschäft Nr. 2281), in Kraft seit 15. November 1998*

### **§ 9 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Karl Frey-Stay

Der Gemeindeverwalter: Max Kamber

Vom Regierungsrat mit Beschluss No. 947 vom 25.3.1980 genehmigt.